

H+S Edelstahltechnik GmbH · Lerchenhausen 8 · 27239 Twistringen

- Gastronomie
- Großküche
- Labor- u. Medizintechnik
- Laser- u. Umformtechnik
- Sonderanfertigungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Vertragsabschluss, allgemeiner Vertragsinhalt

- 1.1 Für alle Verträge ist die schriftliche Verkaufsbestätigung des Lieferanten in Verbindung mit diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen maßgebend. Einkaufsbedingungen des Bestellers verpflichten den Lieferant nicht, auch wenn dieser nicht ausdrücklich widerspricht oder der Besteller seine Zustimmung zu den Allgemeinen Verkaufsbedingungen des Lieferanten nicht ausdrücklich erklärt. Spätestens durch Entgegennahme der Lieferung erklärt sich der Besteller mit den Verkaufsbedingungen einverstanden.
- 1.2 Aufhebung, Änderungen oder Nebenabreden des Vertrages bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten. Der Lieferant behält sich vor, ohne vorherige Ankündigung Änderungen gegenüber den im Umlauf befindlichen Katalogen und Prospekten vorzunehmen. Die Rechte des Bestellers aus dem Vertrag sind nur mit Zustimmung des Lieferanten übertragbar. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsteile berührt die Rechtswirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht.
- 1.3 Eindeckung mit Roh-, Hilfs- oder Betriebsstoffen und Devisen bleibt vorbehalten, d.h. der Lieferant ist zur Lieferung nur insoweit verpflichtet, als ihm eine Eindeckung mit den notwendigen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen und Devisen möglich ist. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, für das Inland verkaufte Ware nach dem Ausland oder für das Ausland verkaufte Ware nach dem Inland zu versenden.

2. Angebote

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Lieferverträge und alle sonstigen Vereinbarungen (einschl. Nebenabreden) werden ebenso wie Erklärungen unserer Vertreter erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns rechtsverbindlich.

3. Preise und Zahlungen

- 3.1 Die in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen angegebenen Preise sind freibleibend, sofern nicht unsere Lieferung oder Leistung für einen Zeitpunkt von weniger als 4 Monaten nach Vertragsabschluss vorgesehen ist.
- 3.2 Die Preise gelten, wenn nichts anderes vereinbart ist, netto ab Werk, zuzüglich jeweils gesetzlicher Mehrwertsteuer, ausschließl. Fracht, Zölle, Versicherung und Verpackung.
- 3.3 Werden Kleinstmengen abgenommen, so bedarf es grundsätzlich einer besonderen Vereinbarung über zu erhebende Zuschläge.
- 3.4 Mangels anders lautender Vereinbarung sind alle Rechnungen zahlbar netto innerhalb 8 Tagen nach Rechnungsdatum oder vorheriger Meldung der Versandbereitschaft. Fällige Beträge sind mit 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

4. Lieferfristen + Liefertermine

- 4.1 Unsere Lieferfristen und -termine sind für uns unverbindlich, es sei denn daß wir eine schriftliche Zusage gegeben haben. Eine Verbindlichkeit für rechtzeitige Beförderung übernehmen wir nicht.
- 4.2 Die Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und der Beibringung etwa erforderlicher in- und ausländischer behördlicher Bescheinigungen.
- 4.3 Die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich - unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Käufers - um den Zeitraum, während dessen der Käufer mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Abschluß im Verzug ist, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Der Käufer kann Teillieferungen nicht zurückweisen.
- 4.4 Die vorstehenden Ziffern 2 und 3 gelten auch, falls feste Lieferfristen oder -termine vereinbart wurden.
- 4.5 Änderungswünsche des Bestellers hinsichtlich Umfang und Ausführung der bestellten Gegenstände, die nach Auftragsannahme noch berücksichtigt werden können, rechtfertigen jedoch einen Mehrpreis und verlängern gegebenenfalls die Lieferzeit.
- 4.6 Kommen wir in Verzug, ist der Käufer berechtigt, uns eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach Ablauf dieser Nachfrist kann der Käufer den Rücktritt insoweit erklären oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern, als Lieferungen innerhalb der Nachfrist nicht ausgeführt sind. Wenn dem Käufer wegen einer Verzögerung, die infolge unseres Verschuldens entstanden ist, Schaden erwächst, so beschränkt sich der Schadensersatzanspruch auf den nachweislich entstandenen, im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbar gewordenen Schaden, jedoch auf höchstens 5% vom Wert der Lieferung.

5. Schutzrechte

Bei Lieferung nach Spezifikationen oder Angaben des Bestellers stellt dieser den Lieferant von allen Schutzrechtsansprüchen Dritter frei. Bei Vertragsverletzungen des Bestellers stehen seine Schutzrechte einer Verwertung der Ware durch den Lieferant nicht entgegen. An unseren Zeichnungen, Mustern und Modellen behalten wir Eigentum und Urheberrecht. Sie dürfen Dritten nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zugänglich gemacht werden. Alle Formen bleiben unser Eigentum. Soweit für den vorliegenden Auftrag besondere Formen entwickelt werden müssen, wird über die Entwicklungs- und Herstellungskosten eine Sonderpreisvereinbarung mit dem Besteller getroffen.

6. Versand und Gefahrenübergang

- 6.1 Die Verpackung geschieht auf das Sorgfältigste; für Transportschäden wird nicht haftet. Die Sendungen werden auf Kosten des Empfängers versichert, sofern dieser es wünscht. Eine Verpflichtung zur Versicherung übernehmen wir hiermit nicht.
- 6.2 Der Versand erfolgt auf Gefahr des Bestellers und zwar auch bei Vereinbarung frachtfreier Lieferung.
- 6.3 Die Ware ist unverzüglich nach Fertigstellung bzw. Anzeige der Versandbereitschaft vom Besteller zu übernehmen und bei Anlieferung auf Mängel hin zu untersuchen. Bei Annahmeverzug gehen Kosten und Gefahr der Lagerung auf den Besteller über. Dasselbe gilt bei Bahnsperren und sonstigen Transporterschwernissen, die einen Versand verzögern oder unmöglich machen.
- 6.4 Wird abweichend von den allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen eine Sondervereinbarung hinsichtlich des Preises getroffen, so versteht sich im Zweifel der angegebene Preis immer ausschließlich aller zur Installation unserer Waren zusätzlichen Leistungen, wie Elektro-, Klempner-, Maurer- und Stemmarbeiten etc.
- 6.5 Die Baustelle ist vom Käufer bzw. Warenempfänger so herzurichten, daß die gefahrlose Einbringung und Montage der Liefergegenstände ohne deren Zerlegung und ohne Verzug durchgeführt werden kann; der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer die dazu erforderlichen Angaben zu machen.
- 6.6 Für die Einbringung und Montage der Liefergegenstände werden vom Verkäufer grundsätzlich auf dessen Kosten bis zu vier Personen zur Verfügung gestellt. Ist nach den Angaben des Verkäufers die Hinzuziehung weiterer Hilfskräfte erforderlich, so trägt der Käufer alle damit verbundenen Kosten, kann er seinerseits die Hilfskräfte nicht stellen, so hat er den Verkäufer unverzüglich davon zu unterrichten. Die Kostentragungslast wird davon nicht berührt. Zusätzlich erforderlich werdende Leistungen und Wartezeiten, die nicht zum Lieferumfang gehören, gehen zu Lasten des Bestellers.

7. Gewährleistung

- 7.1 Mängelrügen können nur innerhalb 8 Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort bei uns geltend gemacht werden; Beanstandungen wegen versteckter Mängel sind unverzüglich nach Feststellung zu melden, spätestens jedoch innerhalb 12 Monaten nach Eingang der Ware.
- 7.2 Unsere Gewährleistungspflichten beschränken sich auf die Nachbesserung und Ersatzlieferung bei Material-, Konstruktions- und Verarbeitungsfehlern. Glas- und Marmorschäden sowie Gasmittelfüllungen sind davon ausgeschlossen.
- 7.3 Nach Anerkennung einer berechtigten Beanstandung muß uns eine Frist von mindestens 6 Wochen zur Instandsetzung zuzüglich der zur Beschaffung von Fremdmaterialien erforderlichen Lieferzeit gewährt werden. Weitergehende Rechte stehen dem Besteller nicht zu,

insbesondere keine Schadensersatzansprüche wegen mangelhafter Lieferung oder mangelhafter Nachbesserung oder Ersatzlieferung, und zwar auch soweit es sich um Folgeschäden handelt, es sei denn, wir oder unsere Hilfspersonen hätten den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.

- 7.4 Aufmaß- und Ausführungsangaben in Angebot und Bestätigung sind nur annähernd verbindlich; insoweit sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.
- 7.5 Soweit wir nach eigenen Zeichnungen, Mustern oder Modellen liefern, sind diese für uns nur verbindlich, soweit es äußere Formgebung und technische Ausführung anbetrifft. Keine Verantwortung dagegen übernehmen wir für den vorgesehenen Verwendungszweck.
- 7.6 Werden Gegenstände fremder Hersteller verarbeitet, so übernehmen wir eine Gewährleistung im Rahmen der vom Zulieferer zugestandenen Garantiebedingungen, mindestens jedoch eine Gewährleistung gemäß Ziffer 2 dieses Absatzes bis zur Dauer von 6 Monaten.
- 7.7 Ansprüche der Kunden wegen der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- u. Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Liefergegenstand nachträglich an einen anderen Ort als den Lieferort verbracht worden ist. Dies gilt nicht in den Fällen Lieferregresses §§ 478, 479 BGB. Etwaige Rückgriffsansprüche des Kunden im Fall der Wiederveräußerung der Ware gegen uns bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Die Anerkennung der Sachmängel bedarf stets der Schriftform.

8. Kreditvorbehalt

- 8.1 Lieferzusagen jeder Art, insbesondere im Rahmen von Abrufaufträgen, stehen unter dem Vorbehalt, daß die Lieferung ohne Überschreitung des jeweils vereinbarten oder vom Lieferant festgesetzten Höchstkreditlimit erfolgen kann.
- 8.2 Erhalt der Lieferung nach Vertragsabschluss Auskünfte, die die Gewährleistung eines Kredits in der sich aus dem Vertrag ergebenden Höhe nicht unbedenklich erscheinen lassen, oder werden Tatsachen bekannt, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Bestellers hindeuten (z.B. Zwangsvollstreckung, Zahlungseinstellung, Vergleichs- oder Konkursantrag, Liquidation), oder bezahlt der Besteller trotz Mahnung fällige Rechnungen nicht, oder gefährdet er durch Sicherungsübereignungen, Forderungsbabtretungen oder in sonstiger Weise die gem. Nr. 9 vereinbarten Rechte der Lieferanten, so ist dieser - unbeschadet seiner sonstigen gesetzlichen Ansprüche - berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheit oder Barzahlung ohne Rücksicht auf entgegenstehende frühere Vereinbarungen zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Unter den gleichen Voraussetzungen ist der Lieferant jederzeit berechtigt, das Lager des Bestellers zu besichtigen, die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zu untersagen oder diese Waren herauszuverlangen, auf Kosten des Bestellers sicherzustellen und gegen Anrechnung des Verwertungsbetrages zu verwerten. Außerdem kann der Lieferant die Bekanntgabe der Kreditgeschäfte des Bestellers verlangen und bestehende Sicherungszessionen (insbesondere gem. 9) unter Widerruf der Einzugermächtigung offenlegen.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Der Lieferant behält sich das Eigentum an den von ihm gelieferten Waren sowie den etwa aus ihrer Be- oder Verarbeitung entstehenden Sachen bis zur Erfüllung aller dem Lieferant aus der Geschäftsverbindung jetzt oder künftig gegen den Besteller zustehenden Ansprüche (einschl. der Ansprüche aus allen Eventualverbindlichkeiten, z.B. aus Wechseln) vor. Der Besteller ist zur getrennten Lagerung und Kennzeichnung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren verpflichtet.
- 9.2 Eine etwaige Be- oder Verarbeitung nimmt der Besteller für den Lieferant vor, ohne daß für diesen daraus Verpflichtungen entstehen. Entsteht durch Be- oder Verarbeitung, Verbindung, Vermengung oder Vermischung der gelieferten Waren mit anderen Sachen Miteigentum oder Alleineigentum beim Besteller, so überträgt der Besteller dieses bereits jetzt auf den Lieferant. Der Besteller wird den Besitz der Sachen für den Lieferant als Verwahrer mit kaufmännischer Sorgfalt ausüben.
- 9.3 Be- oder verarbeitet der Besteller Vorbehaltswaren mit ihm nicht gehörenden Waren, so steht dem Lieferant, sofern nicht kraft Gesetzes für ihn Alleineigentum entsteht, das Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des Fakturenwertes der verarbeiteten Vorbehaltswaren zu dem Fakturenwert der anderen verarbeiteten Ware zu; im Falle der Verbindung, Vermengung oder Vermischung durch den Besteller steht dem Lieferant das Miteigentum oder Alleineigentum an den neuen Sachen nach den gesetzlichen Vorschriften zu.
- 9.4 Der Besteller darf die gelieferten Waren und die aus ihrer Be- oder Verarbeitung, ihrer Verbindung, ihrer Vermengung oder Vermischung entstehenden Sachen nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr (gegen Barzahlung oder Eigentumsvorbehalt) veräußern. Sicherungsübereignungen, Verpfändungen oder andere die Rechte des Lieferanten gefährdenden Verfügungen sind nicht gestattet.
- 9.5 Die dem Besteller aus der Weiterveräußerung der (ggf. be- oder verarbeiteten etc.) Vorbehaltswaren oder aus einem sonstigen die Vorbehaltswaren betreffenden Rechtsgrund zustehende Forderung tritt der Besteller schon jetzt an den Lieferant zu dessen Sicherung in voller Höhe ab. Im Falle vorheriger Be- oder Verarbeitung etc. mit nicht dem Besteller gehörenden Waren tritt der Besteller schon jetzt die Forderung in folgendem Umfang ab: Die Forderung wird im Falle der Be- oder Verarbeitung aufgeteilt im Verhältnis des Fakturenwertes der unverarbeiteten Vorbehaltsware zum Fakturenwert der unverarbeiteten anderen Waren, die in der veräußerten Ware enthalten sind; im Falle der Verbindung, Vermischung oder Vermengung wird die Forderung aufgeteilt im Verhältnis des Wertes, den die Waren zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung hatten. Im Falle der Be- oder Verarbeitung wird also der dem Fakturenwert der Vorbehaltsware, im Falle der Verbindung, Vermischung oder Vermengung der dem Wert der Vorbehaltsware im Zeitpunkt der Verbindung etc. entsprechende Verhältnisanteil der Forderung von der Abtretung erfaßt.
- 9.6 Soweit durch die vorstehende Regelung aus irgendeinem Grund die Forderungsabtretung nicht oder nicht in der dort festgelegten Höhe erfolgt sein sollte, ist in jedem Falle die Forderung des Bestellers gegen seine Kunden in Höhe des Fakturenwertes der Vorbehaltsware, der in der jeweiligen Forderung des Bestellers enthalten ist, an den Lieferant abgetreten.
- 9.7 Übersteigt der Wert der Sicherungen die Forderung des Lieferanten um mehr als 25%, so ist der Besteller berechtigt, insoweit die Freigabe der Sicherung zu verlangen. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen hat der Besteller dem Lieferant sofort unter Übergabe der für die Interventionen notwendigen Unterlagen anzuzeigen. Die Kosten der Interventionen trägt der Besteller. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

10. Aufrechnungsrecht und Zurückbehaltungsrecht

10. Der Besteller kann nur mit Ansprüchen aufrechnen, oder in Ansehung solcher Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

11. Schlußbestimmungen und Gerichtsstand

- 11.1 Der Vertrag und die allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben auch bei Unwirksamkeit einzelner ihrer Bestimmungen gültig.
- 11.2 Die vorstehenden Bestimmungen gelten sowohl für Kauf, als auch für Werk- und Werkslieferungsverträge.
- 11.3 Erfüllungsort für beide Parteien ist 29664 Walsrode; dies gilt auch für Scheck- und Wechselverbindlichkeiten.
- 11.4 Als Gerichtsstand wird für folgende Sonderfälle ebenfalls das dem jeweiligen Streitwert nach Walsrode zuständige Gericht vereinbart.
 - a) Wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
 - b) Wenn der Besteller seinen allgemeinen Gerichtsstand im Ausland hat oder nach Vertragsabschluss in das Ausland verlegt oder seine Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klage nicht bekannt ist.